

Eine wichtige Urkunde zur bündner. Jagdgeschichte

Autor(en): **Sprecher, T. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1923)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der österreichische Gesandte nach Wien. Noch immer galt bei den Bündnern in gewissem Sinn das Wort eines Venezianers, daß sie eher Frau und Kinder verkaufen würden als das Veltlin.

Überall abgewiesen und gedemütigt, verhielt sich Baptista fortan ziemlich still. Ob er durch die wiederholten Mißerfolge von seinem Größenwahn einigermaßen kuriert wurde, muß jedoch dahingestellt bleiben.

Eine wichtige Urkunde zur bündner. Jagdgeschichte.

Mitget. von Oberstkörpskdt. Th. v. Sprecher, Maienfeld.

Herr Oberstkörpskdt. Th. v. Sprecher hatte die Freundlichkeit, dem Herausgeber des Monatsblattes die genaue Abschrift einer sehr interessanten Urkunde aus seiner Bibliothek zu übermitteln. Das Dokument wirft ein ganz neues Licht auf die Jagdgeschichte unseres Bündnerlandes, indem daraus hervorgeht, daß wenigstens die *Murmeltierjagd* als *ein Privatrecht* des Grundeigentümers angesehen und öffentlich behandelt wurde. Uns ist noch nie eine Urkunde ähnlichen Inhaltes zu Gesicht gekommen, und wir wären sehr dankbar, wenn uns vom Vorhandensein weiterer ähnlicher Dokumente Mitteilung gemacht würde; denn es kann sich bei dem vorliegenden doch kaum um einen Ausnahmefall gehandelt haben.

Der in der Urkunde erwähnte Verkäufer ist der bekannte Bundslandammann und Oberst Hans Sprecher, der 1631 in Maienfeld, anscheinend auf Anstiften Richelieus, von einem französischen Offizier ermordet wurde. Er war der Bruder des Geschichtschreibers Fortunat Sprecher.

„Murmmenthen brieff in Dürenbodner weidt.“

Ich Johann Sprächer von Berneck, Obrister, bekheñ hiermit Inn Khrafft diß, für mich und alle meine Erben öffentlichen und thuan khundt allermeniglichen, daß Ich deme hochwolgeachten Edlen vesten Herren Paul Buolen derzeitigen Landtammann alhie uff Tafaas und sinen Erben, Recht, Redlichs, Immerwerend und ganz unwiderrüefflichen Kauffs, verkhaufft und übergeben habe, Namblichen denn halben Thail der *Murmenthen Rehti und gerechtighait* im ganzen Türen Bodenperg oder selbiger äzunge. Inmaßen Ich dann umb die deßwegen benant gerechte Kaufsumma vonn Ime Hn Landtammann als

Käufferen zuo meinem guoten Benüegen außgericht, befridiget und zalt worden bin, derohhalben soll und mag oftgemeldter Herr Landtammann Paul Buol oder seine Erben, obgedachte Ime verkhauffte gerechtighait, Nun hinfüro Recht, Redlichs Kauffweise Innhaben, Nützen und Nießen und darmit handeln thuon und lassen alß dann Er mit anderem seinem eigenthumblichen haab und guot zethuon macht und gewalt hat, nach seinem willen und wolgefallen, ohne mein, meiner Erben, oder menigeliches anders Irunng, Eintrag, Verhindternuß, und widersprechen und deme zuo wahren Urkhundt so hab Ich obgedachter Johann Sprächer, als Verkhäuffer, für mich und alle meine Erben, mein aigen anerboren Petschafft hierfür gedruckht und mich mit aigner Handt undtershriben. Geschechen denn vierzechenden Tag November A^o 1625.

(sig.) Ich Johann Sprächer von Bärnegg
(Siegel.) Bek. wie ob statt.

Abschrift von Th v. Sprecher, Maienfeld.

Herr cand. jur. P. Jörimann in Chur, der eine Geschichte der bündnerischen Jagdgesetzgebung vorbereitet und dem von obiger Urkunde Kenntnis gegeben wurde, machte uns aufmerksam auf eine einschlägige Bestimmung des Davoser Landbuches, welche als gesetzliche Grundlage des „Murmetenbriefes“ betrachtet werden kann und durch die Urkunde eine treffliche Beleuchtung erhält. Jene Bestimmung befindet sich schon in der ältesten bis jetzt bekannt gewordenen Redaktion des Landbuches von 1596 (Wiener Hs. S. 61), und zwar in folgender ungemein plastischen Form:

„Welcher Murmelthier in seinem aigen Grund vnd Boden oder Berg hatt erkaufft oder selbst darin gelegt oder die sonst darin kommen werend, solle ihm dieselbigen niemand weder schiessen platzen noch graben noch in kein ander Weg umbringen oder hinnehmen. Welcher das übergat der soll gehalten werden, als ainer, dār dem Anderen das sein uß dem Kasten entfürtt hatt.“

Die Redaktion des Landbuches von 1646 (vgl. die durch Dr. Valèr 1912 besorgte Edition S. 34) enthält die betreffende Vorschrift in etwas veränderter Form, d. h. mit einer ausführlichen Formulierung der Strafbestimmungen.

Der Herausgeber.